

# **Satzung des Skatklub " Skatfreunde Eutin " in der Fassung vom 05.06.2018**

## **§1 Name und Sitz des Klubs**

Der Klub führt den Namen „ Skatfreunde Eutin „, Sitz des Klubs ist in Eutin. Gründungstag ist der 26.04.1983. Der Klub ist Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V., Altenburg.

## **§2 Zweck und Aufgabe des Klubs**

Zweck des Klubs ist die Förderung des Skatspiels nach den Bestimmungen der deutschen Skatordnung auf ausschließlicher Gemeinnütziger Grundlage. Er hat die Aufgabe, die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu hegen und zu pflegen.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied können Männer und Frauen werden, die am Skatspiel interessiert sind, wenn sie durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung diese Satzung als verbindlich anerkennen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung oder am Spielabend.

## **§3a Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder können von den Mitgliedern, über einen Antrag an ein Vorstandsmitglied, vorgeschlagen werden. Der Vorstand entscheidet, auf dessen Jahrestagung, über diesen Antrag. Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft: Mindestalter 70 Jahre, Vereinszugehörigkeit 25 Jahre und besondere Verdienste um den Verein. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet volle Stimmberechtigung sowie Beitragsfreiheit.

## **§4 Austritt**

Der Austritt aus dem Klub kann jederzeit vorgenommen werden. Er erfolgt durch schriftliche und mündliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Klub ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Klub verstößt. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung oder am Spielabend. Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind können ebenfalls ausgeschlossen werden.

## **§5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

Der Klub erhebt einen Jahresbeitrag, der auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Dieser Betrag ist halbjährlich im voraus zu entrichten. Mitgliederbeiträge werden von neu aufgenommenen Mitgliedern für das laufende Quartal voll erhoben. Die Höhe der Beiträge kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Im Falle des Austritt oder Ausschlusses werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

## **§7 Spielabend**

Einmal in der Woche findet ein Spielabend statt. Für den Ablauf sind die Bestimmungen einer separat zu erlassenen Spielordnung zu beachten.

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart , dem Schriftwart, dem Spielleiter und dem Ligaleiter. Beim Ausfall bzw. Fehlen eines Mitgliedes des Vorstandes, kann dessen Tätigkeiten von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden, bis Ersatz vorhanden ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **§9 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen. Die Prüfer sind jeweils als erster und zweiter Prüfer zu wählen. Die Neuwahl des ersten Prüfers ist für das nächste Jahr ausgeschlossen. Der zweite Prüfer kann als erster Prüfer neu gewählt werden.

**§10 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus drei gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird von Fall zu Fall neu gewählt. Den Ratsvorsitzenden bestimmen die drei Gewählten selbst. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, schwerwiegende unliebsame Vorkommnisse zu untersuchen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in objektiver und neutraler Form darüber zu berichten, damit dann die notwendigen Beschlüsse gefasst werden können.

**§11 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom Schriftwart unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung muss die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, leitet sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Klubmitglieder anwesend sind.

**§12 Kostensatz**

Die Tätigkeit für den Skatklub „ Skatfreunde Eutin „, ist grundsätzlich ehrenamtlich. Im Vereinsinteresse entstandene Kosten sind zu erstatten. Bei der Teilnahme an Ligaspielen, Verbandstagen und Meisterschaften, sowie bei Autofahrten ist ein angemessenes Zehrgeld und Kilometergeld, zu gewähren (Spielordnung Punkt 12). Diese Sätze können von der Vorstandversammlung nach Bedarf geändert werden.

**§13 Auflösung des Klubs**

Über die Auflösung des Klubs kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Der Beschluss bedarf einer vierfünftel Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Das vorhandene Vereinsvermögen ist einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

**§14 Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

**§15 Datenschutz**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz - Grundverordnung (DS - GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS - GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS - GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS - GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS - GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS – GVO

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

